



## Formular

### Meldepflichtige Vorhaben § 16 NÖ BO 2014

#### Hinweis: Allgemein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.

Pflichtfelder sind mit \* gekennzeichnet.

#### Daten Antragsteller \*

Firmenname: *			
Anrede *		Titel	
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe			
Vorname: *		Nachname: *	
Straße: *		Hausnr.: *	Stiege: Tür:
PLZ: *		Ort: *	
Telefonnr.: *		E-Mail: *	

#### Vorhaben

Katastralgemeinde: *	Einlagezahl:	Grundstücksnummer:		
Straße: *		Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *		Ort: *		

#### Bauvorhaben gemäß § 16 Abs. 1 NÖ BO 2014:

- Z 1 die Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlage und Wärmepumpen jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden
- Z 2 die Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 12 kW auf Bauwerken (§ 66a Abs. 3 NÖ BO 2014)
- Z 3 die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden
- Z 3a der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird.

- Z 3b die Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels
- Z 4 die Aufstellung von Öfen
- Z 5 der Abbruch von Bauwerken
- Z 6 die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge ( § 64 NÖ BO 2014)
- Z 7 die Herstellung von Hauskanälen - **hierfür ist das Formular „Meldung Herstellung von Hauskanälen gem. § 16 Abs. 1 Z. 7 NÖ Bauordnung 2014“ zu verwenden.**

### **Erforderliche Nachweise**

Verpflichtende Antragsbeilagen gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014 – siehe beiliegendes Informationsblatt  
(vgl. Information Verpflichtende Antragsbeilagen gem. § 16 NÖ BO 2014)

### **Beilagen**

### **Hinweis: Kenntnisnahme\***

- Ich nehme die verpflichtenden Antragsbeilagen gem. § 16 NÖ BO 2014 laut dem beiliegenden Informationsblatt zur Kenntnis. \*

### **Hinweis: Datenschutz\***

- Treten Sie mit uns in Kontakt, verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihren Namen, Ihre Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Angaben über Ihr jeweiliges Anliegen sowie Korrespondenz und sonstige von Ihnen bekanntgegebene Informationen. Dies jedoch ausschließlich zur Erledigung Ihres Anliegens sowie einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme. Als betroffene Person stehen Ihnen mehrere Rechte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte können Sie direkt bei uns geltend machen. Weiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) zu erheben. Nähere und weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie auch der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (<https://www.klosterneuburg.at>) unter der Rubrik „Datenschutz“.

Datum, Unterschrift

### **Beilage**

- Information Verpflichtende Antragsbeilagen gem. § 16 NÖ BO 2014



---

**Verpflichtende Antragsbeilagen gem. § 16 NÖ BO 2014**

**Abs. 2** Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs.1 Z 1 (Klimaanlagen, Wärmepumpen) bis 3a, 6 und 7 sind eine Darstellung und eine Beschreibung gemäß den technischen Vorgaben anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren und im Fall des § 58 Abs. 4 und 5 ein Nachweis über die Installation selbstregulierender Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 2 (Klimaanlagen) ist ein Nachweis über die Errichtung einer entsprechenden dimensionierten Photovoltaikanlage (§66a Abs. 3) anzuschließen.

**Abs. 2a** Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 und 3a (Heizkessel) ist eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigung und Befunde sind von befugten Fachleuten (§25 Abs. 1) auszustellen.

**Abs. 2b** Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs.1 Z 3b (Änderung des Brennstoffes) sind eine Bescheinigung über die fachgerechte Umrüstung, ein Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs.1) auszustellen.

**Abs. 3** Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs.1 Z 4 (Öfen) hat der hierzu befugte Fachmann an die Baubehörde unter Anschluss des Befundes über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

**Abs. 4** Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs.1 Z 6 (Ladepunkte) ist ein Elektroprüfbericht anzuschließen.

**Abs. 5** Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

**Abs. 6** Die §§ 32 und 58 gelten auch für meldepflichtige Anlagen nach Abs. 1 Z 1 bis 3b.